



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

SEDEC-VI-023

123. Plenartagung, 11./12. Mai 2017

STELLUNGNAHME

Investieren in Europas Jugend und das Europäische Solidaritätskorps

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass trotz der Bemühungen zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit dieses Problem nicht nur weiterhin eine erhebliche sozioökonomische Herausforderung darstellt, sondern auch im Gegensatz zu Fairness, Gleichberechtigung und Solidarität steht, auf denen das Projekt Europa fußt;
- hebt hervor, dass sowohl die Gebietskörperschaften als auch andere Akteure, darunter die Privatwirtschaft und Organisationen des dritten Sektors, in die Umsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt eingebunden werden müssen;
- zeigt sich besonders beunruhigt darüber, dass ein erheblicher Teil der Jugend eine Bildung erhält, die den Herausforderungen des modernen Arbeitsmarkts nicht entspricht, dass es auch keine ausreichende Unterstützung für die Entwicklung von Unternehmergeist, Innovation und Forschung gibt und dass die Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten in ihrer Entwicklung dem dynamischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel hinterherhinken;
- würdigt die Vielzahl an Maßnahmen, die im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung umgesetzt werden; erwartet, dass im Zuge der anstehenden Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens den vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen in der EU einschließlich Bildung, Jugendbeschäftigung und sozialer Inklusion auch über das Jahr 2020 hinaus gebührend Rechnung getragen wird;
- weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Stärkung der Wirkung der Instrumente der Mobilität und der (formalen und nicht-formalen) Bildung im Rahmen von ERASMUS+ gleichzeitig auch die Rolle der Hochschulen, Universitäten und Organisationen des dritten Sektors als jener Institutionen gestärkt werden muss, die unmittelbar für die Umsetzung dieses Programms verantwortlich sind;
- betont, dass zur Förderung des Europäischen Solidaritätskorps ein Verwaltungssystem konzipiert werden muss, mit dem sowohl den Teilnehmern als auch den Organisationen der Zivilgesellschaft die Beteiligung an einer Freiwilligentätigkeit erleichtert wird;
- nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass der Nutzen der interregionalen und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit hervorgehoben wird, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass sich das Europäische Solidaritätskorps auch auf die Freiwilligentätigkeit auf der lokalen Ebene konzentrieren sollte;
- hebt hervor, dass die Tätigkeit des Europäischen Solidaritätskorps so auszugestalten ist, dass das vorhandene Potenzial der europäischen Jugendorganisationen und die von den Mitgliedern dieser Organisationen geleistete Freiwilligentätigkeit genutzt werden können.

Berichterstatter

Paweł Grzybowski (PL/EKR), Bürgermeister von Rypin

Referenzdokumente

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Investieren in Europas Jugend
COM(2016) 940 final

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps
COM(2016) 942 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Investieren in Europas Jugend und das Europäische Solidaritätskorps

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont, dass trotz der Bemühungen zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit dieses Problem nicht nur weiterhin eine erhebliche sozioökonomische Herausforderung darstellt, sondern auch im Gegensatz zu Fairness, Gleichberechtigung und Solidarität steht, auf denen das Projekt Europa fußt;
2. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die auf die vom Präsidenten der Europäischen Kommission geäußerte Sorge um die derzeitige schwierige Lage eines erheblichen Teils hart von der Krise getroffener junger Menschen zurückgeht und in zwei Initiativen mündete – „Investieren in Europas Jugend“ und „Ein Europäisches Solidaritätskorps“;
3. hebt hervor, dass sowohl die Gebietskörperschaften als auch andere Akteure, darunter die Privatwirtschaft und Organisationen des dritten Sektors, in die Umsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt eingebunden werden müssen;
4. ruft die EU-Institutionen zur Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und Organisationen des dritten Sektors auf und fordert, dass die Programme, die sicherstellen sollen, dass die Qualifizierung von Arbeitnehmern stärker am Bedarf auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet wird, in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und dem dritten Sektor erarbeitet werden;
5. betont, dass sich die Jugendarbeitslosigkeit sowohl auf der lokalen als auch auf der nationalen und der europäischen Ebene auswirkt, die allgemeine und die berufliche Bildung sowie die Jugendagenden in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen und die EU nach Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen muss, da die Beschäftigungsförderung eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse ist; weist darauf hin, dass der Erfolg der entsprechenden EU-Maßnahmen, die mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übereinstimmen müssen, nur durch die Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften gewährleistet werden kann;

Investieren in Europas Jugend

6. bekräftigt, dass die Gewährleistung der Chancengleichheit, die Förderung der gesellschaftlichen Inklusion und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Förderung der Partizipation und Selbstgestaltung junger Menschen in ihrer Bildungs- und Berufslaufbahn, der Stärkung der Jugendarbeit, der Nichtdiskriminierung und der interkulturellen Verständigung auch künftig im Zentrum der Zielvorgaben der EU-Jugendpolitik stehen müssen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zugang zu

Transportmitteln und der Zugang zu Informationen ebenfalls wichtige Faktoren für die Gewährleistung der Chancengleichheit sind und dies berücksichtigt werden muss;

7. befürwortet einen integrierten Anreiz für eine aktive Partnerschaft auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, die für die Zusammenarbeit mit der Jugend und ihren Organisationen zuständig sind;
8. ist zudem überzeugt, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um jungen Menschen einen bestmöglichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen, indem Investitionen in ihr fachliches und verhaltensbezogenes Wissen, ihre beruflichen und sozialen Fertigkeiten und Erfahrungen getätigt werden und ihnen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Wege der Selbstständigkeit oder der Einstellung für einen ihrem Profil entsprechenden Arbeitsplatz Unterstützung gewährt wird; überdies muss in ein Fortbildungsförderungsmodell investiert werden, das ihnen neue Arbeitsmöglichkeiten eröffnet;
9. schlägt als besondere Maßnahme vor, Jugendworkshops zu konzipieren und zu fördern, durch die junge Menschen verschiedene Berufe ausprobieren und so möglicherweise ein für sie interessantes Berufsfeld entdecken können;
10. vertritt die Auffassung, dass die verschiedenen Formen von Investitionen in die Jugend sowohl im Bereich der formalen als auch der nicht-formalen Bildung die Grundlage für die Schaffung einer gerechten, offenen, inklusiven und gut funktionierenden demokratischen Gesellschaft sind, die sich durch soziale Mobilität, interkulturelle Integration sowie nachhaltige Entwicklung und dauerhaftes Wachstum auszeichnet; ist auch überzeugt, dass die Schaffung von Möglichkeiten für die Jugendlichen wichtig ist, damit sie einen angemessenen Zugang zu von der EU geschaffenen Gemeingütern haben und aktiver an Solidaritätsprojekten und der Gestaltung der Zukunft Europas mitwirken können;
11. weist darauf hin, dass sich die Arbeitsmarktsituation für junge Menschen in den letzten Jahren in vielen Mitgliedstaaten zwar erheblich gebessert hat, die vier Millionen jungen Arbeitslosen aber nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben, wobei nicht nur zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sondern auch innerhalb eines Staates erhebliche Unterschiede bestehen; stellt fest, dass trotz der Maßnahmen und Projekte, die in den vergangenen Jahren im Hinblick auf eine stärkere berufliche Aktivierung und zur Anhebung der Beschäftigungsquote junger Menschen auf europäischer und nationaler Ebene ergriffen wurden, weitere Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU erforderlich sind;
12. zeigt sich besonders beunruhigt darüber, dass ein erheblicher Teil der Jugend eine Bildung erhält, die den Herausforderungen des modernen Arbeitsmarkts nicht entspricht, dass es auch keine ausreichende Unterstützung für die Entwicklung von Unternehmergeist, Innovation und Forschung gibt und dass die Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten in ihrer Entwicklung dem dynamischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel hinterherhinken. Dies führt dazu, dass viele junge Menschen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt die gesellschaftlichen und ihre eigenen Erwartungen nicht erfüllen;

13. ist der Auffassung, dass die Forschungsergebnisse, aus denen sich ergibt, dass sich über die Hälfte der jungen Europäerinnen und Europäer selbst als gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch ausgegrenzt empfindet, obwohl sie gleichzeitig klar die Bereitschaft äußern, sich in ihrem jeweiligen Heimatland in diese Bereiche einzubringen, Anlass zu großer Besorgnis geben; verweist außerdem darauf, dass zugleich der Anteil der Jugendlichen, die sich gegenüber gesellschaftlichen Problemen, der wirtschaftlichen Lage und der Politik passiv verhalten, immer weiter steigt;
14. stellt zufrieden fest, dass die Europäische Kommission erkannt hat, dass die Maßnahmen in dem vorgenannten Bereich in erster Linie auf die Mitgliedstaaten konzentriert werden müssen; schließt sich der Auffassung an, dass es vor allem an den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ist, nach adäquaten Methoden und Mitteln zu suchen, um die gesteckten Ziele zu verwirklichen. Deshalb sollte die Kommission diese Maßnahmen soweit wie möglich unterstützen und die von den einzelnen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen wirksam und effizient koordinieren, um für einen positiven Multiplikatoreffekt in der ganzen EU zu sorgen;
15. weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass den Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine grundlegende Rolle zukommen sollte;
16. vertritt diese Auffassung, weil die Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Nähe zu den dringlichsten gesellschaftlichen Problemen am besten über die spezifischen Gegebenheiten auf der lokalen, supralokalen bzw. regionalen Ebene Bescheid wissen. Gleichzeitig verfügen sie über bereits bestehende, in der Regel wirksame Institutionen, die seit Jahren die Herausforderungen in diesem Bereich bewältigen; ist der Auffassung, dass die Bündelung der Anstrengungen und Mittel mit Hilfe dieser erprobten und von den örtlichen Gemeinschaften demokratisch legitimierten Institutionen die effektivste Möglichkeit darstellt, um die geplanten Maßnahmen möglichst schnell und wirksamer umzusetzen;
17. würdigt die Vielzahl an Maßnahmen, die im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung umgesetzt werden; erwartet, dass im Zuge der anstehenden Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens den vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen in der EU einschließlich Bildung, Jugendbeschäftigung und sozialer Inklusion auch über das Jahr 2020 hinaus gebührend Rechnung getragen und den am stärksten benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 174 AEUV besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
18. ist der Auffassung, dass die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) ergriffenen Maßnahmen für Jungunternehmer ähnlich zu begrüßen sind; betont, wie wichtig der Zugang zu Finanzierung ist und fordert nachdrücklich, derartige Maßnahmen fortzuführen;
19. bekräftigt seine Unterstützung für das Programm „Jugendgarantie“; ruft vor dem Hintergrund einiger lokaler und regionaler Herausforderungen den Rat auf, vereinfachte Verfahren für die Vergütung von Praktika auf den Weg zu bringen, um sicherzustellen, dass die Verfahren nicht abschreckend wirken;

20. ruft die Europäische Kommission dazu auf, dem Standpunkt der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Überprüfung der Europäischen Jugendstrategie nach 2018 Rechnung zu tragen;
21. betont darüber hinaus, dass die Europäische Kommission in ihren Bestrebungen, eine hochwertige berufliche Bildung sicherzustellen und Berufsbildungssysteme zu entwickeln, die jungen Menschen den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern, auch der Frage des Erwerbs von Wissen und Fertigkeiten durch junge Menschen Rechnung tragen sollte, insbesondere von praktischen Fertigkeiten, die im Rahmen der nicht-formalen und informellen Bildung erworben werden können; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Partnerschaft zwischen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene, Unternehmen, Arbeitnehmern und Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren, um die Kompetenzen und Qualifikationen, die durch nicht-formales und informelles Lernen erworben wurden, besser zu nutzen¹; ist darüber hinaus überzeugt, dass es wichtig ist, einheitliche Validierungssysteme zur Anerkennung und Formalisierung von im Rahmen nichtformaler Bildung erworbenen Querschnittskompetenzen einzuführen und darauf hinzuwirken, dass auf dem Arbeitsmarkt neben den formalen Bildungsabschlüssen auch diese Kompetenzen anerkannt werden;
22. nimmt mit besonderer Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission die Bedeutung des Programms ERASMUS+ als eines der wichtigsten Instrumente der Stärkung der grenzübergreifenden beruflichen Aktivierung junger Menschen und für ihre allgemeine Bildung und die Entwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen wie auch ihre Aufklärung und Sensibilisierung in Bezug auf Europa und den globalen Markt anerkennt; begrüßt die internationalen Aktivitäten aller an dem Austausch beteiligten maßgeblichen Akteure wie z. B. Schulen und Berufsbildungseinrichtungen; betont, dass dieses Programm noch stärker ausgebaut werden muss, und zwar auch durch eine Aufstockung der dafür im aktuellen Haushaltsrahmen bereitgestellten Mittel; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Hinblick auf die Stärkung der Wirkung der Instrumente der Mobilität und der (formalen und nicht-formalen) Bildung im Rahmen von ERASMUS+ gleichzeitig auch die Rolle der Hochschulen, Universitäten und Organisationen des dritten Sektors als jener Institutionen gestärkt werden muss, die unmittelbar für die Umsetzung dieses Programms verantwortlich sind; spricht sich daher für Lösungen aus, die es den Hochschulen und den NGO ermöglichen, noch wirksamere Instrumente für den Ausbau der internationalen Mobilität und Ausbildung zu entwickeln;

Europäisches Solidaritätskorps

23. würdigt den Vorschlag für die Schaffung eines Europäischen Solidaritätskorps, und begrüßt nachdrücklich, dass für die Registrierung von Personen, die an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps interessiert sind, die zeitgemäße Form eines eigens für diesen Zweck konzipierten Internetportals gewählt wurde. Dieses Registrierungsverfahren sollte durch andere Instrumente ergänzt werden, die die Beteiligung aller jungen Menschen – vor allem derer, die sich in einer Situation erhöhter Anfälligkeit befinden – sicherstellen und erleichtern,

¹ AdR-Stellungnahme „Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen“ (COR-2016-04094).

was eine weite Verbreitung des Konzepts des Europäischen Solidaritätskorps sowie insbesondere der Bedeutung von Solidarität als wichtigstes Bindeglied der europäischen Gemeinschaft gewährleisten sollte; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Lösungen gewählt werden müssen, die es jungen Menschen ermöglichen, sich unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation und ihrem Bildungsgrad am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich auch junge Menschen am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen können, die nur beschränkt Zugang zum Internet haben;

24. fordert die Europäische Kommission auf, die Rechtsgrundlage des Europäischen Solidaritätskorps möglichst rasch festzulegen und eine nachhaltige Möglichkeit für dessen Finanzierung über das Jahr 2017 hinaus vorzuschlagen, um eine übermäßige Belastung der bestehenden Finanzierungsprogramme wie Erasmus+ zu vermeiden und auf die Erwartungen einer rasch zunehmenden Zahl junger Menschen einzugehen, die sich für die Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps bewerben;
25. weist darauf hin, dass diese Initiative keinen übermäßigen bürokratischen Aufwand für teilnahmewillige junge Menschen verursachen darf, und ist der Auffassung, dass das Europäische Solidaritätskorps die in den Mitgliedstaaten bestehenden Jugendorganisationen sowie die insbesondere auf der lokalen, supralokalen und regionalen Ebene existierenden Institutionen einbeziehen sollte, die für die Jugendpolitik und die Unterstützung von Jugendorganisationen zuständig sind;
26. betont, dass zur Förderung des Europäischen Solidaritätskorps ein Verwaltungssystem konzipiert werden muss, mit dem sowohl den Teilnehmern als auch den Organisationen der Zivilgesellschaft die Beteiligung an einer Freiwilligentätigkeit erleichtert wird;
27. betont, dass sich beide Säulen des Europäischen Solidaritätskorps (Berufs- und Freiwilligentätigkeit) wechselseitig ergänzen, jedoch klar voneinander getrennt sein sollten, um die notwendigen Verfahren zur Verhinderung von Schwarzarbeit umzusetzen; gleichzeitig darf das Europäische Solidaritätskorps nicht dazu genutzt werden, bezahlte Arbeit durch unbezahlte Freiwilligentätigkeit zu ersetzen;
28. weist darauf hin, dass in der Charta des Europäischen Solidaritätskorps besonderes Augenmerk auf den praktischen Aspekt der europäischen Solidarität gelegt werden sollte, d. h. auf den Aufbau dauerhafter Beziehungen zwischen den Völkern, aus denen sich die europäische Gemeinschaft zusammensetzt, sowie auf die Stärkung der europäischen Identität;
29. nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass der Nutzen der interregionalen und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit hervorgehoben wird, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass sich das Europäische Solidaritätskorps auch auf die Freiwilligentätigkeit auf der lokalen Ebene konzentrieren sollte. Ein erheblicher Teil der Freiwilligentätigkeit wird am Wohnort der Freiwilligen geleistet. Indem der Schwerpunkt auf diese Art von Freiwilligentätigkeit gelegt wird, die der Bevölkerung vor Ort zugutekommt, kann auch ein Beitrag zur Stärkung des Arbeitsmarkts, zur Verhinderung von sozialer Ausgrenzung sowie zur Vermeidung von Landflucht geleistet werden;

30. unterstützt das Ziel des Europäischen Solidaritätskorps, Bedürftigen zu helfen; ist der Auffassung, dass die Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung vor Ort ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Qualität der Projekte sein sollten;
31. weist darauf hin, dass ein gemeinsamer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und dem Friedenskorp der Vereinten Nationen, dem amerikanischen Friedenskorp sowie weiteren vergleichbaren Organisationen geschaffen werden muss;
32. hebt hervor, dass die Tätigkeit des Europäischen Solidaritätskorps so auszugestalten ist, dass das vorhandene Potenzial der europäischen Jugendorganisationen und die von den Mitgliedern dieser Organisationen geleistete Freiwilligentätigkeit genutzt werden können; ist der Auffassung, dass es nicht Sinn und Zweck des Europäischen Solidaritätskorps sein kann, die Tätigkeit dieser Organisationen zu übernehmen bzw. zu ersetzen, sondern nur, diese zu ergänzen; weist darauf hin, dass es für den Erfolg des Europäischen Solidaritätskorps entscheidend darauf ankommen wird, ob es ihm gelingt, die in Europa tätigen Jugendorganisationen in die Zusammenarbeit einzubinden; hält es darüber hinaus für erforderlich, bei der Konzipierung der Strategie für das Europäische Solidaritätskorps der jahrzehntelangen Erfahrung der europäischen Jugendorganisationen in den Bereichen Freiwilligenmanagement und gemeinschaftliche Entwicklung eine wichtige Rolle einzuräumen und sich auf diese Wissensgrundlage zu stützen;
33. unterstreicht die Notwendigkeit, Instrumente zur Weiterverfolgung und Begleitung der teilnehmenden jungen Menschen festzulegen, um die Qualität der vom Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Tätigkeiten sicherzustellen und auch dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen für ihre Teilnahme an den verschiedenen Aktivitäten des Korps befähigt und vorbereitet sind. Darüber hinaus sollten Aufnahmeorganisationen, die Beschäftigungsprojekte anbieten (insbesondere Praktika und Lehrlingsausbildungen), die Grundsätze und Standards befolgen, die u. a. in der Europäischen Qualitätscharta für Praktika und Lehrlingsausbildungen festgelegt sind, um eine gute Stellenvermittlung zu gewährleisten;
34. ist der Auffassung, dass zudem geklärt werden muss, wie die Beziehungen zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und dem Europäischen Freiwilligendienst gestaltet werden sollen, um Überschneidungen zu vermeiden und um die Kontinuität und Flexibilität bezüglich der von der Europäischen Union angebotenen Möglichkeiten zu gewährleisten;
35. weist darauf hin, dass neben der Schaffung des Europäischen Solidaritätskorps auch ein System zur Anerkennung der Fertigkeiten entwickelt werden muss, die bei der im Rahmen des Korps geleisteten Freiwilligentätigkeit – sowohl im öffentlichen und privaten Sektor als auch in den Hochschuleinrichtungen – erworben werden. Diese sind Teil der nicht-formalen Bildung, was sich derzeit nicht in einem adäquaten System zur offiziellen Anerkennung von Qualifikationen widerspiegelt;

36. betont, dass sich Maßnahmen, die Jugendlichen den Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten durch Arbeit oder Freiwilligentätigkeit ermöglichen, positiv auf den öffentlichen und den privaten Sektor auswirken, da sie die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen stärken und einen wettbewerbsfähigeren Pool an Talenten zur Einstellung von Beschäftigten schaffen; fordert daher, mit der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, um zu beleuchten, wie die erworbenen Fähigkeiten besser auf den Bedarf des Arbeitsmarktes abgestimmt werden können.

Brüssel, den 11. Mai 2017

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Markku MARKKULA

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

II. VERFAHREN

Titel	Investieren in Europas Jugend und das Europäische Solidaritätskorps
Referenzdokument	COM(2016) 940 final; COM(2016) 942 final
Rechtsgrundlage	Artikel 165 und 166 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Initiativstellungnahme nach Artikel 41 (b) i GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	09/12/2016
Zuständige Fachkommission	Sozialpolitik, Bildung, Beschäftigung, Forschung und Kultur (SEDEC)
Berichtersteller	Paweł Grzybowski (PL/EKR)
Analysevermerk	15/02/2017
Prüfung in der Fachkommission	31. März
Annahme in der Fachkommission	31. März
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	11. Mai
Frühere Stellungnahmen des AdR	CdR 2015-1419; CdR 2014-111; CdR 789/2013; CdR 2447/2013; CdR 2392/2012; CdR 400/2011; CdR 292/2010; CdR-2015-04872
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–